

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10599, 15/11140

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
 - b) In der Überschrift des Art. 21 wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.
 - c) In der Überschrift des Art. 22 werden die Worte „; Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands“ gestrichen.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der amtlichen Statistik“ durch die Worte „den Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 3 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „amtlichen Statistik“ durch die Worte „Amtlichen Schuldaten“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt IV werden die Worte „Büchergeld und“ gestrichen.
6. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Büchergeld“ gestrichen.

- b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z.B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner) haben die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu beschaffen. ²Von der Pflicht, die Atlanten für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht zu beschaffen, werden auf Antrag befreit:

1. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhalten, ab dem dritten Kind und
2. die nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen und die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die
 - a) Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder
 - d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzerhalten.

³Maßgeblich für das Vorliegen eines Befreiungstatbestands sind die tatsächlichen Verhältnisse zum jeweiligen Stichtag der Amtlichen Schuldaten.

(4) Von der Lernmittelfreiheit sind Schülerinnen und Schüler ausgenommen, denen kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch auf Ersatz der Kosten der Lernmittel zusteht.“

- c) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22
Staatliche Zuweisungen an die
kommunalen Träger des Schulaufwands

(1) ¹Der Staat unterstützt die Träger des Schulaufwands bei der Finanzierung ihrer Aufgabe zur Versorgung der Schulen mit Schulbüchern durch Zuweisungen. ²Es wird je Schülerin und Schüler und Schuljahr

1. an Grundschulen, in der Grundschulstufe von Förderschulen, im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen, in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen und in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ein Betrag von 12 € und
 2. an Hauptschulen und sonstigen Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 BayEUG ein Betrag von 26,67 €
gewährt.³ Art. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind ausschließlich für die Versorgung mit Schulbüchern und für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmten schulbuchersetzenden digitalen Medien zu verwenden. ²Bei Schulen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayEUG, in denen nach den Lehrplänen für die Förderschwerpunkte des Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 oder Nr. 6 BayEUG unterrichtet wird, kann ein Anteil von bis zu 50 v.H. des gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags auch für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm damit beauftragte Regierung kann im Einzelfall die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung bei den Trägern des Schulaufwands prüfen.
- (3) Die Höhe der Zuweisungen in Abs. 1 ist im Abstand von jeweils drei Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls in angemessener Weise anzupassen.“
8. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen“ durch die Worte „Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 9. In Art. 26 Satz 1 werden die Worte „des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 10. Der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt III werden die Worte „und Schulen für Kranke“ angefügt.

11. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 4 gelten entsprechend.“
12. Art. 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Trägern dieser Schulen Zuschüsse in entsprechender Anwendung des Art. 22 Abs. 1.“
 - b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Bei privaten Volksschulen und Förderschulen erhöht sich der Zuschuss gemäß Satz 1 um 50 v.H.
⁴Art. 22 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. Art. 60 Satz 2 Nr. 7 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„das Nähere über die Annahme der Anträge nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2, den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuweisungen gemäß Art. 22 Abs. 1 und der Zuschüsse gemäß Art. 46, die Verwendung und Übertragbarkeit der Zuweisungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1, die Anschaffung von Schulbüchern und deren Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler, die Anschaffung der übrigen Lernmittel sowie die Fortschreibung der Pauschalen nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1;“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin